

24.11.2016

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5254 vom 18. Oktober 2016
des Abgeordneten Gregor Golland CDU
Drucksache 16/13215

Werden Straftaten unabhängig von den ideologischen Motiven der Täter verfolgt?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Medienberichten der Zeitungsgruppe Köln am 10. Oktober 2016 zufolge, haben sich unbekannte Aktivisten stundenlang an der Hambachbahn festgekettet, um Kohlezüge auf dem Weg zur Verladestation im Tagebau Hambach zu blockieren. Erst mit erheblichem Aufwand konnten die fünf (!) Aktivisten nach nicht weniger als sechs Stunden von den Gleisen entfernt werden. Sie wurden noch in derselben Nacht wieder auf freien Fuß gesetzt, ohne dass ihre Identität festgestellt werden konnte. Dass die Straftäter ihre „Tatwerkzeuge“ nicht zurückerhielten, wie die Medien aufgrund von Falschmeldungen der Polizei und Staatsanwaltschaft zunächst berichtet hatten, ist hier auch die einzig gute Nachricht.

Nach weiteren Medienberichten vom 17.10.2016 rechtfertigt der Kölner Staatsanwalt die Freilassung mit der „ideologischen Motivation“ der Täter. Für die Kosten der Schäden an der Hambachbahn oder geschweige des Polizeieinsatzes müssen nun andere aufkommen, da die Täter zwar bekannt, aber nicht identifiziert wurden. Man kann annehmen, dass dies nicht die erste und nicht die letzte Aktion der „ideologisch motivierten Aktivisten“ sein wird.

Der Justizminister hat die Kleine Anfrage 5254 mit Schreiben vom 24. November 2016 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Inneres und Kommunales beantwortet.

- 1. Wie war der genaue zeitliche Ablauf der Blockade der Hambachbahn von der Feststellung bis zur Freilassung der Straftäter durch die Polizei (bitte exakte zeitliche Angaben, wann wer was getan hat)?***

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln hat hierzu Folgendes berichtet:

Datum des Originals: 24.11.2016/Ausgegeben: 29.11.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

Am Nachmittag des 7. Oktober 2016 sei dem Zugführer der sog. Hambach-Bahn - einer von dem Privatunternehmen RWE Power AG zum Zweck der Zulieferung von Brennstoff zwischen dem Braunkohleabbaugebiet Hambach und den Braunkohlekraftwerken betriebenen Bahnverbindung - kurz vor Erreichen des Tunnels West durch zwei bislang unbekannte Personen mittels Handzeichen signalisiert worden, dass er langsamer fahren möge. Mit gedrosselter Geschwindigkeit habe der Zugführer dann bei Ausfahrt aus dem Tunnel zunächst eine an den Gleiskörper angekettete, weibliche Person festgestellt und daraufhin eine Vollbremsung durchgeführt. Nach Stillstand des Zuges seien eine weitere weibliche und eine männliche Person auf dem Gleiskörper vor dem Zug erschienen, hätten diesen unterhöhlt und sich mittels an den Handgelenken befestigter sog. Lock-On-Vorrichtungen in dem Moment an den Gleiskörper gekettet, als der vom Zugführer herbeigerufene Werkschutz am Tatort eingetroffen sei. Zwei weitere weibliche Personen hätten sich in gleicher Weise hinter dem Zug an den Gleiskörper gekettet.

Durch die seitens der Polizei hinzugerufene Feuerwehr hätten sämtliche Personen vom Gleiskörper getrennt und nach vorläufiger Festnahme mittels Gefangenentransport vom Tatort verbracht werden können. Diese Maßnahmen sowie die wenig später unter ärztlicher Aufsicht erfolgte Entfernung der Lock-On-Vorrichtungen seien ohne Gesundheitsschäden und Körperverletzungen verlaufen. Der sich anschließenden erkennungsdienstlichen Behandlung hätten sich sämtliche Beschuldigte durch körperliches Sperren und Grimassieren zu verweigern versucht, so dass Lichtbilder nur unter Anwendung unmittelbaren Zwanges hätten gefertigt werden können; Fingerabdrücke hätten nicht genommen werden können, da die Beschuldigten die Fingerkuppen so präpariert hätten, dass keine zu Identifizierungszwecken geeigneten Papillar-Strukturen mehr vorhanden gewesen seien.

Eine erste Kontaktaufnahme mit der am Tattag eildiensthabenden Dezernentin der für politisch motivierte Straftaten zuständigen Abteilung der Staatsanwaltschaft Köln sei fernmündlich am 7. Oktober 2016 gegen 21.00 Uhr erfolgt. In der darauffolgenden Nacht gegen 02.00 Uhr sei die Dezernentin auf ihre Rückfrage weiter durch den kriminalpolizeilichen Sachbearbeiter der beim Polizeipräsidenten Aachen eingerichteten Ermittlungskommission Hambach davon unterrichtet worden, dass die Beschuldigten sämtlich vom Gleiskörper getrennt und der erkennungsdienstlichen Behandlung zugeführt worden seien, Fingerabdrücke aber nicht hätten genommen werden können. Aufgrund von Lichtbildabgleichen und der Feststellung einer markanten Tätowierung sei lediglich die Klärung der Identität einer der Beschuldigten, einer heranwachsenden, bislang nicht vorbestraften Frau, gelungen. Die Identität der übrigen Beschuldigten, die dem Augenschein nach ebenfalls in der Altersstufe eines Heranwachsenden gewesen seien, sei bis dahin nicht aufzuklären gewesen. Zu dem Zeitpunkt sei auch keine der beschuldigten Personen aus vorangegangenen Verfahren bekannt gewesen. Daraufhin sei gegen 02.30 Uhr die Entlassung der Beschuldigten aus dem Gewahrsam angeordnet worden.

Die Ermittlungen sind nicht abgeschlossen und dauern an.

2. **Wie kann es sein, dass Straftäter um eine Strafverfolgung herumkommen, wenn ihre Identität nicht festgestellt werden kann?**
3. **Welche Methoden haben die Strafverfolgungsbehörden, um die Identität von Personen festzustellen, die ggf. auch bewusst nicht mit der Polizei und Justiz kooperieren?**

4. **Wie kann es sein, dass die Staatsanwaltschaft ideologische Rabatte (linke Ideologie, rechte Ideologie, religiöse Ideologie, usw.) bei der Strafverfolgung geben kann und darf?**
5. **Welche ideologische Motivation (linke Ideologie, rechte Ideologie, religiöse Ideologie, usw.) wird bei der Staatsanwaltschaft in Nordrhein-Westfalen strafmildernd und welche wird strafscharfend berücksichtigt?“**

Die Fragen 2 bis 5 werden gemeinsam beantwortet.

Nach dem Legalitätsprinzip (§ 152 Absatz 2 StPO) sind die Staatsanwaltschaften verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Sie erfüllen ihren gesetzlichen Auftrag ohne Ansehen der Personen.

Sofern eine Person einer Straftat verdächtig ist, ist die Polizei nach Maßgabe der §§ 163b und 163c Strafprozessordnung (StPO) befugt, die zur Feststellung ihrer Identität erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die oder der Verdächtige darf festgehalten werden, wenn die Identität sonst nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Unter diesen Voraussetzungen sind auch Durchsuchungen der Person der oder des Verdächtigen und mitgeführter Sachen sowie die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen im Sinne von § 81b StPO zulässig. Nach dieser Vorschrift dürfen die Strafverfolgungsbehörden zur Identitätsfeststellung Lichtbilder oder Videographien erstellen sowie Fingerabdrücke oder Abdrücke anderer Körperteile (Ohren, Hände, Zehen) aufnehmen und ähnliche Maßnahmen durchführen. Diese Methoden können im Falle mangelnder Kooperation der Betroffenen auch im Wege unmittelbaren Zwanges, also etwa durch Streckung oder Beugung von Gliedmaßen, Hals und Rumpf mit Gewalt und oder durch Fesselung und unter Anwendung von Polizeigriffen durchgesetzt werden. Zur Entnahme molekulargenetischen Materials berechtigt § 81b StPO dagegen nicht.

Gemäß § 163c Abs. 2 StPO darf allerdings eine Freiheitsentziehung zum Zwecke der Feststellung der Identität die Dauer von insgesamt zwölf Stunden nicht überschreiten.

Das Motiv des Täters ist im Strafverfahren im Rahmen der Strafzumessung von Bedeutung. So sind nach Maßgabe des - durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 12. Juni 2016 mit Wirkung vom 1. August 2015 entsprechend geänderten - § 46 Absatz 2 Satz 1 Strafgesetzbuch (StGB) namentlich die Beweggründe und die Ziele des Täters, besonders auch rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende, zu berücksichtigen.

Die Staatsanwaltschaft hat dementsprechend gemäß § 46 StGB bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung von Zwangsmaßnahmen im Ermittlungsverfahren die Beweggründe und die Ziele des Täters zu berücksichtigen. Dabei kommt gerade im Bereich politisch motivierter Straftaten den die grundsätzliche Teilhabe am politischen Meinungskampf garantierenden Grundrechten aus Artikel 5 (Meinungsfreiheit) und Artikel 8 (Versammlungsfreiheit) des Grundgesetzes besondere Bedeutung zu. Das führt nicht dazu, dass im Bereich des politischen Meinungskampfes Straftaten begangen werden dürfen, wohl aber dazu, dass die Frage der Strafhöhe für ein politisch motiviertes, aus der Sicht des Täters vermeintlich dem Allgemeinwohl oder ähnlichen Motiven verpflichtetes kriminelles Tun anders zu beantworten sein kann als für ein etwa aus allein eigennützigem Motiven verwirklichtes kriminelles Handeln. Dies ist bereits im Ermittlungsverfahren zu berücksichtigen.